

Strafverfahren zugleich die materielle Verantwortlichkeit des Straftäters nach Zivil-, Arbeits- oder Agrarrecht geltend zu machen und auf diese Weise die strafrechtliche mit der materiellen Verantwortlichkeit zu verknüpfen (§ 24 StGB i. Verb. mit §§ 17, 198 und 310 StPO). Dies trägt sowohl zur Wahrung der Rechte der geschädigten Einrichtungen bzw. Bürger bei als auch zur Bekräftigung der erzieherischen Wirksamkeit der strafrechtlichen Maßnahmen selbst. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Verurteilung zum Schadensersatz im Strafverfahren auch ein Absehen von Strafe rechtfertigen, womit in gewisser Weise die materielle Verantwortlichkeit des Straftäters an die Stelle einer Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit tritt (§ 24 Abs. 2 StGB).

Mit den Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit korrespondiert die gesetzlich festgelegte *Verantwortung der Leiter von Betrieben und Einrichtungen, der Genossenschaftsvorstände und der Leitungen gesellschaftlicher Organisationen zur gesellschaftlichen Erziehung und Eingliederung Straffälliger und Verhütung von Straftaten* (Art. 3 StGB, §§ 26, 32, 46 und § 47 Abs. 4 StGB). Dem gleichen gesellschaftlichen Integrationszweck dient auch die *Bürgerschaft* (§31 StGB), mit deren Bestätigung durch das Gericht bei Strafen ohne Freiheitsentzug der Erziehungsbereitschaft der Kollektive und Bürger entsprochen wird.

Die differenzierte Gestaltung des Systems der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit orientiert darauf, daß Art und Maß der Anforderungen, die mit den ausgesprochenen Maßnahmen an die vom Straftäter zu leistende Wiedergutmachung und Bewährung zu stellen sind, und folglich auch das Verhältnis von Zwang und Überzeugung in den konkreten Formen ihrer Durchsetzung, vom *sozial-negativen Charakter, von der Tiefe und Intensität des Konflikts und der Isolierung*, in die sich der Rechtsverletzer mit seiner Tat gegenüber der Gesellschaft begeben hat und die es mit seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu überwinden gilt, bestimmt werden. Dem entspricht das *Differenzierungsprinzip*, das von folgenden Grundgedanken beherrscht wird.

Bei *Vergehen*, mit denen der Rechtsverletzer das Vertrauen der sozialistischen Gesellschaft enttäuscht oder auch erschüttert, aber seine Gemeinsamkeit mit ihr dennoch nicht zerstört oder in ihren Grundlagen in Frage gestellt hat, gehen die Anforderungen an die von ihm zu leistende Wiedergutmachung und Bewährung grundsätzlich von der Basis dieser ihn mit der sozialistischen Gesellschaft verbindenden Gemeinsamkeit und ihres Vertrauens zu ihm aus. Dieses Verbindende gut es dem Straftäter — bei gleichzeitiger Hervorhebung seiner eigenen persönlichen Schuld und Verantwortung — mit der strafrechtlichen Maßnahme bewußt zu machen. Dementsprechend geben die Regelungen der §§ 28—37 StGB sowie die Sanktionen der Normen des Besonderen Teils bei Vergehen den Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit ohne Freiheitsentzug breiten Raum. Sie ermöglichen dem Täter die Wiedergutmachung seiner Tat und die Bewährung im Kollektiv der sozialistischen Gesellschaft, im Prozeß der gemeinsamen Arbeit und des gesellschaftlichen Zusammenlebens der Werktätigen.

Dieses Prinzip wird namentlich mit den Definitionen der Anwendungsbereiche in §§ 28 und 30 StGB und mit der Begriffsbestimmung des Vergehens in § 1 Abs. 2 StGB rechtlich verbindlich zum Ausdruck gebracht. Zugleich trägt das